

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO)

Vom 1. September 2020

- in der Fassung der Sechsten Änderungsordnung vom 8. Dezember 2023 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Rahmenprüfungsordnung:

Inhalt:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung
- § 2 Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher
- § 3 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung; akademischer Grad
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4a Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9a Anrechnung freiwilliger Vorleistungen
- § 10 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10a Prüfungsergebnis bei unzulässig durchgeführter Digital- bzw. Hybridlehre

II. Bachelor- und Masterprüfung

- § 11 Umfang der Bachelor- und der Masterprüfung
- § 12 Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung
- § 13 Prüfungsformen und -arten; Ankündigung digitaler Prüfungen
- § 14 Fernaufsicht bei Prüfungen
- § 15 Testate

- § 16 Praxissemester/Praxisphase
- § 17 Fakultatives Auslandsstudium
- § 18 Abschlussarbeit
- § 19 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 20 Ausgabe der Abschlussarbeit; Rückgabe des Themas
- § 20a Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit; Rücktritt von der Abschlussarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung
- § 22 Kolloquium; Wiederholung
- § 23 Zeugnis; Urkunde; Diploma Supplement; Gesamtnote

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage

Prüfungsformen

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

(1) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung ersetzt die bisherige Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 964) und die bisherige Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) für die Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 965), auf. ²Verweise in Studiengangsprüfungsordnungen auf die BRPO und die MRPO gelten insofern als Verweise auf diese Rahmenprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung gilt zusammen mit den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen gemäß § 2 für alle Studiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) im Rahmen des Verbundstudienmodells angebotenen Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)“ und „Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften (MBA)“.

§ 2 Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge bestehen Studiengangsprüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung. ²Diese regeln gemäß § 64 Absatz 2 HG insbesondere:

1. Das Ziel des Studiums,
2. den zu verleihenden Hochschulgrad,
3. die Regelstudienzeit und die Termine für die Aufnahme des jeweiligen Studiengangs,
4. die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
5. die Prüfungsorgane,
6. die Zahl der Module,
7. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die empfohlenen inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module,
8. die Voraussetzungen der ggf. in den jeweiligen Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder Praxisphasen,
9. die Zahl der Prüfungen und die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen,
10. die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen,
11. die Prüfungsform,
12. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
13. die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen der einzelnen Module,
14. den Studienverlauf in Form eines Studienplans als Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung.

(2) ¹Die Regelungsgehalte Absatzes 1 Satz 2 Nummern 7 und 11 können auch in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgeschrieben sein; in die betreffende Studiengangsprüfungsordnung ist in diesem Fall ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2a) ¹Der Erlass, Änderungen oder die Aufhebung von Studiengangsprüfungsordnungen erfolgen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats oder der zuständigen Fachbereichsräte bzw. beschließender Ausschüsse; die Regelungen zum Studienbeirat in der jeweiligen Ordnung des Fachbereichs sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die Modulhandbücher. ³Das Erfordernis der Genehmigung durch das Präsidium bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Die Studiengangsprüfungsordnungen können die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung spezifizieren und abweichende Regelungen vorsehen, sofern diese den Bestimmungen des Hochschulgesetzes nicht widersprechen. ²Abweichungen im Sinne von Satz 1 erfolgen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den entsprechenden Paragraphen dieser Rahmenprüfungsordnung.

(4) ¹Für neu errichtete oder curricular umgestaltete Studiengänge sehen die Studiengangsprüfungsordnungen Regelungen dazu vor, in welchen konkreten Semestern die vorgesehenen Lehrveranstaltungen erstmals stattfinden (Aufwuchsregelung).

§ 3 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung; akademischer Grad

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) ¹Das zur Bachelorprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden allgemeine wissenschaftliche bzw. technische, betriebswirtschaftliche und künstlerische Grundlagen und Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. ²Durch fachübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zu interdisziplinären Problemlösungen erhalten.

(3) ¹Das zur Masterprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden vertiefte wissenschaftliche bzw. technische, betriebswirtschaftliche und künstlerische Grundlagen und weiterführendes Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. ²Durch fach- und systemübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zu interdisziplinären Problemlösungen erhalten.

(4) ¹In den Bachelorstudiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der entsprechende Bachelorgrad als erster berufsqualifizierender Abschlussgrad verliehen, in den Masterstudiengängen der entsprechende Mastergrad.

(5) ¹Der jeweilige Masterabschluss ist gemäß § 67 Abs. 4 HG Zugangsvoraussetzung zu einem Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung. ²Zusätzlich kann der Nachweis einer praktischen Tätigkeit und/oder der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung und/oder einer künstlerischen oder sonstigen Eignung gefordert werden.

(2) ¹Mindestens die Hälfte eines geforderten Praktikums ist in der Regel vor Aufnahme des Bachelorstudiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. ²Die fehlende Zeit des Praktikums ist spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters nachzuholen. ³Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(3) ¹Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Bachelorstudium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule erworben hat. ²Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die

die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen das Praktikum erbringen. ³Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor; ist hierfür niemand besonders bestellt, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in einem Masterstudiengang ist ein qualifizierter Abschluss eines fachlich entsprechenden Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. ²Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang kann nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(6) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 49 Absatz 10 HG) besitzen. ²Das Nähere regelt die Ordnung über die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Bochum in Verbindung mit der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung.

(7) ¹Eine Einschreibung in den jeweiligen Studiengang wird gemäß § 50 Abs. 1 HG NRW versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang aufweist, für den die Einschreibung beantragt wird, eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn die Prüfung, die endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den Pflichtprüfungselementen des jeweiligen Studiengangs der Hochschule Bochum gehört.

§ 4a Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die beauftragte Person zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. ²Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. ³Beanstandet die Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium zu beteiligen.

(2) ¹Das Nähere, insbesondere die Zusammenarbeit des Studienbeirats des Fachbereichs bzw. des Fachbereichsrats mit der beauftragten Person, regelt die Ordnung des betreffenden Fachbereichs.

§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) ¹Studiengänge bestehen aus Modulen. ²Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. ³Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen.

(2) ¹Die Vergabe der Leistungspunkte (Credit Points - CP) basiert auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen. ²Das European Credit Transfer and Accumulation System

(ECTS) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. ³Die Leistungspunkte sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen. ⁴Sie beziehen sich auch auf den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung. ⁵Mit Ausnahme der Abschlussarbeit, des Kolloquiums und einer ggf. vorgesehenen Praxisphase sollen die Module in der Regel fünf Leistungspunkte oder ein Vielfaches davon umfassen.

(3) ¹Module schließen in der Regel nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit nur einer Prüfung ab. ²In besonders begründeten Fällen können die Studiengangsprüfungsordnungen Module vorsehen, die sich auch über mehrere Semester erstrecken. ³Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

(4) ¹Die Zulassung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) ¹Ein Leistungspunkt im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Workload von 30 Stunden, in Verbundstudiengängen einem Workload von 25 Stunden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Rahmenprüfungsordnung oder eine Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für einen Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. ³Der Prüfungsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- b) einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
- c) zwei studentischen Mitgliedern.

²Die Studiengangsprüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass alle Statusgruppen nach Satz 1 vertreten sind und die Hälfte oder mehr der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört. ³Für die Verbundstudiengänge ergibt sich die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist, gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a und b beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ³Die Wahlen sollen unverzüglich nach Konstituierung des aufgrund der Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum neu gebildeten Fachbereichsrats erfolgen. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Mitglieder müssen dem jeweiligen Fachbereich angehören. ⁶Ausnahmen bezüglich der Zugehörigkeit zum Fachbereich sind zulässig, diese sind in den Studiengangsprüfungsordnungen zu regeln. ⁷Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. ⁸Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl. ⁹Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf eigene Initiative oder auf Nachfrage und gibt Anregung zur Reform der Studiengangsprüfungsordnung und des Studienverlaufsplans. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ⁵Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Sollte eine Studiengangsprüfungsordnung eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorsehen als in Absatz 2, so kann der Prüfungsausschuss durch Regelung in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss unter Berücksichtigung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine modifizierte Regelung zur Beschlussfähigkeit treffen. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

(7) ¹Die Mitglieder nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(8) Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(9) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, soweit dies nicht bereits in einem begründeten Antrag erfolgte. ³§ 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. ²Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind
1. die an der Hochschule Lehrenden oder
 2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist,
- befugt. ²Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Die oder der an der Hochschule Lehrende ist gleichzeitig auch Erstprüferin oder Erstprüfer für die zur Lehrveranstaltung gehörenden Teil- oder Modulprüfung. ²Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. ³Im Verhinderungsfall bestellt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer. ⁴Die Regelungen in § 18 Abs. 2 und in § 21 Abs. 4 und 5 sind zu beachten.
- (3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlichen anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Grundlage für die Entscheidung über eine Anerkennung sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. ⁴Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die Leistungen bereitzustellen, die Gegenstand des Antrags auf Anerkennung sind. ⁵Ein eventueller Nachweis eines wesentlichen Unterschieds nach Satz 1 ist auf Verlangen der antragstellenden Person nachvollziehbar und hinreichend detailliert schriftlich zu begründen; wird die Anerkennung versagt, kann sie eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁶Eine Kennzeichnung der anerkannten Leistungen in den Abschlussdokumenten erfolgt nicht.
- (2) ¹Über die Anerkennung bzw. über die Feststellung wesentlicher Unterschiede entscheidet der jeweilige für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung einer oder eines für die Fächer zuständigen Prüferin oder Prüfers, innerhalb einer Frist von 6 Wochen. ²Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem alle für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen oder Informationen vorliegen.
- (3) ¹Bei der Anerkennung wird die jeweilige Modulnote in den Leistungsnachweis der oder des Antragstellenden übernommen; erforderlichenfalls wird die Note in das Notensystem gemäß § 9 umgerechnet. ²Ist bei der Prüfungsleistung eine Modulnote nicht ausgewiesen, erfolgt die Anerkennung mit dem Eintrag „50 %“.
- (4) ¹Sofern die Anerkennung als Grundlage für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester dient (Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler bzw. Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler), kann der Antrag nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Studienplatz bzw. der Einschreibung oder dem Wechsel in einen Studiengang gestellt werden.

(5) ¹Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden; der Gesamtumfang der Anerkennung dieser gleichwertigen Kenntnisse und Qualifikationen ist auf 50 % aller für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte beschränkt. ²Eine Kennzeichnung der anerkannten Leistungen in den Abschlussdokumenten erfolgt nicht.

(6) ¹Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Studiengangsprüfungsordnung können Studierende in Masterstudiengängen, die sich an der Ruhr Master School (RMS) beteiligen, im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen ausgewiesene Wahlpflichtmodule an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. ²Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf zusammen mit hochschulintern im Rahmen der RMS freigegebenen Wahlpflichtfächern bis zu 18 ECTS-Leistungspunkte umfassen. ³Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot und den Zugang der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS. ⁴RMS-Module werden in den Abschlussdokumenten gemäß § 23 an geeigneter Stelle ausgewiesen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Prozente differenziert beurteilt. ²Die Prozente für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ⁴Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird (insbes. Kolloquium), und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(1a) ¹Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Prozente verwendet:

Prozente	(Modul)Note	Bewertung	
≥ 95 bis 100	1,0	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
≥ 90 bis < 95	1,3		
≥ 85 bis < 90	1,7	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 80 bis < 85	2,0		
≥ 75 bis < 80	2,3		
≥ 70 bis < 75	2,7	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 65 bis < 70	3,0		
≥ 60 bis < 65	3,3		
≥ 55 bis < 60	3,7	ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
≥ 50 bis < 55	4,0		
< 50	5,0	nicht ausreichend (nicht bestanden)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Mit Prozenten bewertete Prüfungsleistungen werden entsprechend der Tabelle in Modulnoten umgerechnet.

(4) ¹Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5		die Note "sehr gut",
über	1,5	bis 2,5	die Note "gut",
über	2,5	bis 3,5	die Note "befriedigend",
über	3,5	bis 4,0	die Note "ausreichend".

²Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Prozente der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. ²Im Übrigen gelten für die Bewertung von Teilprüfungen die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Wenn eine Prüfung mindestens mit „50 %“ oder eine unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die der Prüfung zugeordneten und in der jeweiligen Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung ersichtlichen Leistungspunkte zuerkannt.

§ 9a Anrechnung freiwilliger Vorleistungen

(1) ¹Bei den Prüfungsformen mit Ausnahme der Portfolioprüfung (§ 13c) kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer vorsehen, dass bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses gem. § 9 freiwillig erbrachte Vorleistungen mit einem Wert von maximal 25 Prozentpunkten angerechnet werden (Prüfungsbonus). ²Die Studiengangsprüfungsordnung kann zudem vorsehen, dass eine freiwillige Vorleistung nur dann angerechnet wird, wenn die betreffende Prüfung mit einem Wert von mindestens 40 vom Hundert bewertet ist; die Regelungen sind auch im Modulhandbuch anzugeben. ³Die Prüferin oder der Prüfer sorgt für eine Gleichbehandlung aller Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(2) ¹Eine Berücksichtigung freiwilliger Vorleistungen ist im Modulhandbuch anzugeben. ²Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2a sind zu beachten.

(3) ¹Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer legt fest, welcher Prozentanteil der für das Modul vorgesehenen schriftlichen Klausurarbeit bzw. mündlichen Prüfung hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viel Prüfungsbonus gewährt wird. ²Die Anzahl und die Art der bonusfähigen Aufgaben sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt sie oder er den Studierenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt; dies ist zu dokumentieren.

(4) ¹Ein Prüfungsbonus gilt nur für den Prüfungsversuch in dem Semester, in dem er erworben wurde. ²Entsprechendes gilt für Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken.

§ 10 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „0 %“ („nicht ausreichend“) oder eine unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht fristgerecht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage des Originals einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich, die spätestens an demselben Tag ausgestellt ist bzw. wurde, an dem die Prüfung stattfindet bzw. stattfand; dies gilt auch für Prüfungen in den Nachmittags- und Abendstunden oder an Samstagen, ggf. ist die ärztliche Bescheinigung einer Notdienst- oder Notfalleinrichtung beizubringen. ³Entsprechendes gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt. ⁴Die Bescheinigung nach Satz 2 muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung im Original vorliegen. ⁵Erkennt das Prüfungsamt die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides mitgeteilt.

(3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 % („nicht ausreichend“) oder bei einer unbenoteten Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 % („nicht ausreichend“) oder bei einer unbenoteten Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. ⁴Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ⁵Dies gilt entsprechend bei Feststellung durch eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. durch eine oder einen Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) ¹Täuschungshandlungen sind insbesondere Abschreiben, das Gestatten des Abschreibens, unerlaubte Gespräche mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben worden sind.

(5) ¹Täuschungshandlungen sind auch gegeben, wenn falsche oder gefälschte Unterlagen vorgelegt werden oder wenn das Prüfungsamt über eine an der Hochschule erbrachte Prüfungsleistung getäuscht wird.

(6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. ²Vor der Entscheidung wird ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 10a Prüfungsergebnis bei unzulässig durchgeführter Digital- bzw. Hybridlehre

(1) ¹Ist eine Modulprüfung abgeschlossen und wurden die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen ohne das Vorliegen der Zustimmung des zuständigen Studienbeirats zum Digitallehrkonzept des Fachbereichs unzulässig in Form von Digital- oder Hybridlehre durchgeführt, bleibt das Ergebnis der Prüfung vorbehaltlich des Satzes 2 unberührt. ²Die geprüfte Person ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Hochschule zu erklären, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt. ³Das Ergebnis der als nicht unternommen geltenden Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht als geltend eingefordert werden.

(2) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden und wurde die ihr zugeordnete Lehre unter Verletzung des Erfordernisses der Zustimmung des zuständigen Studienbeirats zum Digitallehrkonzept des Fachbereichs unzulässig in Form von Digital- oder Hybridlehre durchgeführt und hat die geprüfte Person dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Hochschule gerügt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

II. Bachelor- und Masterprüfung

§ 11 Umfang der Bachelor- und der Masterprüfung

- (1) ¹Die Bachelor- und die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden benoteten oder unbenoteten Prüfungen, ggf. den Testaten, der Abschlussarbeit und ggf. dem Kolloquium.
- (2) ¹Die Prüfungsanforderungen sind an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernergebnissen und dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

§ 12 Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung

(1) ¹An den Prüfungen der Module des jeweiligen Studiengangs kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule Bochum in diesen Studiengang eingeschrieben oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist; Entsprechendes gilt für das Erlangen von Testaten.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der Erbringung von Prüfungsleistungen anderer Module oder von anderen Testaten abhängig gemacht werden; Entsprechendes gilt für das Erlangen von Testaten.

(2a) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung kann auch von einer Anwesenheitsverpflichtung abhängig gemacht werden. ²Anwesenheitsverpflichtungen für Studierende als Teilnahmevoraussetzung für Modulprüfungen i. S. d. § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HG können für Lehrveranstaltungen in der betreffenden Studiengangsprüfungsordnung verankert werden, wenn zur Erreichung des im Modulhandbuch festgeschriebenen Lernziels ein überwiegend diskursiver Charakter einer Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist (z. B. fachinhaltlich geprägte Sprachkurse) und mildere Mittel zur Erreichung dieses Lernziels nicht zur Verfügung stehen. ³Das Aussprechen einer Anwesenheitsverpflichtung durch die oder den jeweiligen Lehrenden mit Ausnahme der Fälle, in denen die Studiengangsprüfungsordnung eine Anwesenheitsverpflichtung für die betreffende Lehrveranstaltung vorsieht, ist ausgeschlossen. ⁴Anwesenheitszeiten werden auf in Folgesemestern stattfindende Lehrveranstaltungsstunden derselben Lehrveranstaltung nicht angerechnet. ⁵Studierende, die die Anwesenheitsverpflichtung nicht erfüllen, sind von der Teilnahme an der zur Lehrveranstaltung gehörenden Modulprüfung oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen; eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung wird in diesem Fall vom Prüfungsausschuss zurückgenommen. ⁶Das Nähere zur Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtung regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

(2b) ¹Eine Anwesenheitsverpflichtung Studierender besteht ungeachtet Absatz 2a in den vom Institut für Studienerfolg und Didaktik angebotenen bzw. durchgeführten Lehrveranstaltungen, in denen bestimmte Schlüsselkompetenzen (Soft Skills) vermittelt werden, sofern diese im Curriculum des betreffenden Studiengangs im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich verankert sind und die Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 2a Satz 2 erfüllen. ²Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungen zwar nicht curricular verankert sind, die Teilnahme jedoch mit einer Prüfungsleistung verknüpft werden soll. ³Die betreffenden Lehrveranstaltungen werden im Falle einer Anwesenheitsverpflichtung in einem vom ISD zu erstellenden und auf seinen Internetseiten zu veröffentlichenden Modulkatalog entsprechend gekennzeichnet. ⁴Die Prüfungen in den betreffenden Modulen kann die oder der Studierende nur ablegen, wenn sie oder er maximal ein Viertel der Veranstaltungszeit abwesend war; dies gilt auch für Blockveranstaltungen. ⁵§ 10 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. ⁶Die Anwesenheit wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen nachgehalten. ⁷Sofern die in Satz 4 genannte Voraussetzung nicht

erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.

(3) ¹Der Prüfungsausschussvorsitzende legt in Zusammenarbeit mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüfungsformen verbindlich fest, sofern die Studiengangsprüfungsordnung oder das Modulhandbuch alternative Prüfungsformen vorsieht. ²Die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit dem Prüfungsamt hochschulweit terminiert und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; die in die Prüfungszeiträume eingebetteten Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gegeben.

(3a) ¹Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt ist, nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine angemeldete Teilnehmerin bzw. kein angemeldeter Teilnehmer widerspricht. ²Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

(3b) ¹Bei der Abgabe einer im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsform erstellten Arbeit, die keine Aufsichtsrarbeit ist, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) ¹Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die Studierenden. ²Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Prüfung von dieser Prüfung abmelden. ⁴Die Frist für die Prüfungsanmeldungen wird vom Prüfungsamt festgelegt und in hochschulüblicher Weise bekanntgegeben.

(5) ¹Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit einer aktuellen Studienbescheinigung und dem Studierendenausweis oder mit einer aktuellen Studienbescheinigung und einem mindestens in lateinischer Schrift ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des § 3 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) und für Studierende, die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, nach Möglichkeit ausgeglichen wird. ²Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. ³Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen des Nachteilsausgleichs nach Satz 1 die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen bzw. die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann auch eine Benutzung anderer als sonst erlaubter Hilfsmittel, die Zulassung von Hilfspersonen, eine Erhöhung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für eine Prüfung oder eine Modifikation der Voraussetzungen für die Wiederholung einer Prüfung vorsehen. ⁵Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(6a) ¹Ein Antrag auf einen Nachteilsausgleich für eine Prüfung ist über das zuständige Studienbüro bis zum Ende des Anmeldezeitraums für die jeweilige Prüfung zu stellen. ²Bei Behinderungen

oder chronischen Erkrankungen, bei denen keine wesentliche Änderung des Behinderungs- oder Krankheitsbildes zu erwarten ist, soll ein Antrag einmalig für den gesamten Studienverlauf gestellt werden. ³Sofern die Hochschule für den Antrag einen bestimmten Vordruck bereitstellt, ist dieser zu verwenden.

(7) ¹Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. ²Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. ³Ausfallzeiten durch die Pflege einer Ehegattin oder eines Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. ⁴Dies ist gegenüber der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Verlangen nachzuweisen.

(8) ¹Prüfungsergebnisse werden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) ¹Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. ²Eine mindestens mit „50 %“ bewertete Prüfungsleistung oder eine mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. ³Die Bachelor- oder Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nach drei Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 13 Prüfungsformen und -arten; Ankündigung digitaler Prüfungen

(1) ¹Mögliche Prüfungsformen sind in der Anlage „Prüfungsformen“ verzeichnet. ²Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.

(2) ¹Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung einer Prüfung kommt bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten eine Durchführung in Präsenz an der Hochschule (auch elektronisch oder elektronisch gestützt) oder unter Fernaufsicht (digital) in Betracht; das Nähere zur Fernaufsicht regelt § 14. ²Mündliche Prüfungen und Referate werden in Präsenz an der Hochschule oder unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel ganz oder teilweise außerhalb der Hochschule durchgeführt bzw. gehalten (digital); das Nähere bei Zuhilfenahme dieser Mittel wird in dem jeweiligen Eintrag in der Anlage „Prüfungsformen“ geregelt. ³Die Prüfungsform (vgl. Anlage) sowie die Art und Weise der Durchführung (z. B. schriftlich, in elektronischer oder elektronisch gestützter Form, unter Fernaufsicht) wird im jeweiligen Modulhandbuch ausgewiesen.

(3) ¹Wird eine Prüfung unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtsführenden und der Prüflinge (Teilnehmenden) an einem Ort, i.d.R. in der Hochschule, unter Verwendung elektronischer Geräte abgenommen (elektronische Prüfung), so gilt sie nicht als digitale Prüfung.

(4) ¹Soll eine digitale Prüfung angeboten werden, ist darüber grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn zu informieren.

§ 14 Fernaufsicht bei Prüfungen

(1) ¹Bei Prüfungen in Form einer Klausurarbeit (Anlage Prüfungsformen, Nr. 1) oder einer Multiple-Choice-Arbeit (Anlage Prüfungsformen, Nr. 2) kann eine Ablegung in elektronischer oder in elektronisch gestützter Form vorgesehen werden, bei der eine Beaufsichtigung der Prüfung über ein Videokonferenzsystem erfolgt (Fernaufsicht). ²Die Aufsicht erfolgt zu dem Zweck, Täuschungsversuche zu verhindern bzw. aufzudecken und damit den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancen-

gleichheit sicherzustellen. ³Das bei der Fernaufsicht eingesetzte Videokonferenzsystem kann dabei auch zur Feststellung der Identität der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Authentifizierung) und für die Klärung von Fragen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen, verwendet werden.

(2) ¹Für die Durchführung einer Prüfung in elektronischer oder elektronisch gestützter Form und unter Fernaufsicht gelten nachfolgende besondere Pflichten:

- ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten. ³Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche.
- ⁴Die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor. ⁵Diese umfasst einen Computer/Notebook/Tablet mit Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogramm, eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung sowie ggf. einen Drucker (A4). ⁶Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Software vorgeben und zur Verfügung stellen, deren Verwendung zur Bearbeitung bzw. Lösung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist.
- ⁷Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. ⁸Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.
- ⁹Wird der häusliche Arbeitsplatz während der Bearbeitungszeit der Prüfung verlassen (z. B. für einen Toilettengang), hat sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei der Fernaufsichtsperson vorher abzumelden.

¹⁰Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

(3) ¹Bei der Durchführung einer Prüfung können

- zum Zweck der Authentifizierung im Sinne von Absatz 6 lediglich folgende personenbezogene Daten der Prüflinge verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Bild- und Tonaufnahme. ²Die Verarbeitung erfolgt durch Übertragung (live) des Abbildes des Ausweisdokumentes an die die Fernaufsicht führende Person und durch Übertragung (live) der Audiosignale über das von dem Prüfling verwendete Mikrofon, wobei diese Übertragung unter Ausschluss der von dem Identifizierungsvorgang nicht betroffenen Prüflinge erfolgt. ³Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Abbildes des Ausweisdokumentes ist unzulässig;
- zum Zweck der Fernaufsicht im Sinne von Absatz 9 und 12 lediglich folgende personenbezogenen Daten der Prüflinge verarbeitet werden: Abbild des Gesichts und des Oberkörpers, Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Computers oder Endgeräts, Bilder des Arbeitsplatzes und/oder des Prüfungsraumes und Tonübertragung. ⁴Die Verarbeitung erfolgt durch Übertragung (live) an die die Fernaufsicht führende Person. ⁵Die Hinzuziehung künstlicher Intelligenz während der Prüfung oder eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondateien während und nach Ende der Prüfung ist unzulässig. ⁶Die Verarbeitung endet mit dem Wegfall des Zwecks, spätestens mit Abgabe der Klausur durch den Prüfling. ⁷Eine Aufzeichnung oder Speicherung der Daten während der Prüfungsdurchführung und nach deren Ende ist unzulässig.

(4) ¹Die Hochschule und die Prüferin oder der Prüfer stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Prüfung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form

darüber zu informieren, zu welchem Zweck welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. ³Vor Beginn der Prüfung sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern insbesondere Hinweise zum ausgewählten Videokonferenzsystem und die entsprechenden Datenschutzhinweise (Informationen nach Art. 13 DSGVO) zuzuleiten oder zugänglich zu machen. ¹Durch die informierte Teilnahme an der Prüfung gilt die Einwilligung der Prüflinge in das Prüfungsverfahren als erteilt.

(6) ¹Die Identität der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist zu überprüfen. ²Vor Beginn oder im Verlauf einer Prüfung kann dies, soweit erforderlich, mit Hilfe eines gültigen Ausweisdokuments erfolgen, das nach Aufforderung der oder dem Fernaufsichtführenden vorzuzeigen ist. ³Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben. ⁴Darüber hinaus sind auch Authentifizierungen über die verwendete Lehr- bzw. Prüfungsplattform mittels Zugangsdaten zulässig oder andere geeignete Authentifizierungsverfahren mittels PIN/TAN. ⁵Jede Authentifizierung erfolgt unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

(7) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus, etwa in Form von Screenshots, ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus einer technisch erforderlichen Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(8) ¹Die Fernaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nur soweit eingeschränkt werden, als es für den berechtigten Aufsichtszweck erforderlich und angemessen ist. ²Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind, soweit dies technisch umsetzbar ist, zur Verfremdung des jeweiligen Bildhintergrundes, der als Kamerabild übertragen wird, berechtigt.

(9) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden zum Zweck der Fernaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion von geeigneten technischen Endgeräten zu aktivieren. ²Dabei ist die ständige Sichtbarkeit des Gesichts und Oberkörpers der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zu gewährleisten. ³Die Mikrofonfunktion soll nur im Zusammenhang mit der Authentifizierung (Absatz 6), bei einem Verdacht auf einen Täuschungsversuch (Absatz 12) oder für die Klärung von Fragen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen, zum Einsatz kommen.

(10) ¹Die Fernaufsicht darf grundsätzlich nicht intensiver gestaltet werden als bei Präsenzprüfungen. ²Die Aufteilung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf mehrere die Fernaufsicht führende Personen in eigenen Videokonferenzen bzw. in innerhalb einer Videokonferenz eingerichteten weiteren virtuellen Räumen ist zulässig.

(11) ¹Eine weitere Beaufsichtigung von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung vor dem Ende der Bearbeitungszeit abgegeben haben, erfolgt nicht.

(12) ¹Bestehen Anhaltspunkte für einen Täuschungsversuch, so kann die die Fernaufsicht führende Person während der Prüfung jederzeit verlangen, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera geeignet zu positionieren bzw. zu fokussieren. ²Sie kann ebenfalls verlangen, die Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Endgeräts zu übertragen. ³Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(13) ¹Bei einer technischen Störung auf Seiten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach Prüfungsantritt sind die Prüferin oder der Prüfer und das zuständige Studienbüro unver-

züglich zu informieren. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich, der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(14) ¹Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. Studierende, die glaubhaft machen, dass sie die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen oder an das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Fernaufsicht nicht erfüllen oder erfüllen können, werden durch die Hochschule unterstützt. ²Die Hochschule stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass eine Internetnutzung für die Bild- und Tonübertragung zur Fernaufsicht in ihren Räumen grundsätzlich möglich ist. ³Die Glaubhaftmachung nach Satz 1 muss bis zum Ende des Anmeldezeitraums für die jeweilige Prüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer und zugleich bei dem zuständigen Studienbüro erfolgen.

§ 15 Testate

¹Testate sind unbenotete Teilnahmebestätigungen über erfolgreich absolvierte (Labor-)Praktika.

²Testate können beliebig oft wiederholt werden. ³Die Vergabe der Testate obliegt den Lehrenden.

⁴Einzelheiten können die Studiengangsprüfungsordnungen regeln.

§ 16 Praxissemester/Praxisphase

(1) ¹Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums kann von den Studierenden die Ableistung eines Praxissemesters oder einer Praxisphase verlangt werden. ²Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.

(2) ¹Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) ¹Der Fachbereichsrat kann die Betreuung des Praxissemesters oder der Praxisphase einer oder einem Beauftragten übertragen. ²Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.

§ 17 Fakultatives Auslandsstudium

(1) ¹Die Fachbereiche der Hochschule fördern im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und die mit einem Auslandsaufenthalt verbundene Steigerung der Sozial- und Sprachkompetenz Auslandsstudien der Studierenden, indem sie versuchen, die Studienpläne der Bachelorstudiengänge so zu gestalten, dass es den Studierenden ermöglicht wird, die Prüfungsleistungen eines Semesters oder mehrerer Semester (je 30 Leistungspunkte) an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines fakultativen Auslandsstudiums zu erbringen. ²Für Studierende, denen ein Auslandsaufenthalt nicht möglich ist, bemühen sich die Fachbereiche um geeignete alternative Lehrangebote (z. B. durch ausländische Gastprofessorinnen oder -professoren), die den entsprechenden Kompetenzerwerb in vergleichbarer Weise ermöglichen.

(2) ¹Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland dem jeweiligen Studiengang und dem individuellen Kompetenzerwerb dienliche Leistungen erbringen.

(3) ¹Die oder der Studierende erstellt auf der Basis des Studienangebots der ausländischen Hochschule einen Studienvertrag (Learning Agreement), der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Studiengangs, in dem sie oder er eingeschrieben ist, entspricht. ²Der Studienvertrag erhält die Aufstellung der Module bzw. Lehrveranstaltungen, die zu belegen sind; hierbei werden die entsprechenden Leistungspunkte ausgewiesen. ³Der Studienvertrag wird von der oder dem Studierenden und der oder dem Studiengangsverantwortlichen unterschrieben, vom International Office gegengezeichnet sowie mit der zuständigen Koordinatorin oder dem zuständigen Koordinator an der ausländischen Hochschule abgestimmt. ⁴Er soll vor Aufnahme des Auslandsstudiums geschlossen und bei eventuellen Änderungen aktualisiert und genehmigt werden.

§ 18 Abschlussarbeit

(1) ¹Abschlussarbeit in Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit bzw. Bachelorthesis; Abschlussarbeit in Masterstudiengängen ist die Masterarbeit bzw. Masterthesis. ²In der Abschlussarbeit soll die oder der Studierende darstellen, dass sie oder er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Methoden der Fachrichtung zur Lösung umrissener Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Die praxisorientierte Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem betreut werden, die oder der gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist (vgl. § 7 Abs. 1). ²Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einer bestimmten Betreuerin und Prüferin bzw. einem bestimmten Betreuer und Prüfer der Abschlussarbeit soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ³Die Betreuerin und Prüferin bzw. der Betreuer und Prüfer einer Abschlussarbeit wird von der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit machen. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) ¹Die Themenstellung für eine Abschlussarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann.

(5) ¹Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit deutlich abgegrenzten Arbeitsgebieten angefertigt werden.

(6) ¹Die schriftliche Darstellung ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. ²Sie kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer Amtssprache der Europäischen Union verfasst werden.

§ 19 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 20 Ausgabe der Abschlussarbeit; Rückgabe des Themas

(1) ¹Das Thema der Abschlussarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer ausgegeben. ²Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Prüferin oder der Prüfer das der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellte Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Der spätest- (ggf. auch frühest-)mögliche Abgabetermin der Abschlussarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.

(2) ¹Das Thema einer Abschlussarbeit als Bachelorarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von zwei Wochen, das Thema einer Abschlussarbeit als Masterarbeit nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 20a Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit; Rücktritt von der Abschlussarbeit

(1) ¹Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Abschlussarbeit um insgesamt höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit verlängert werden; eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über eine Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Kalendertagen nach Ausstellungsdatum im Original vorzulegen. ²Gibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. ³Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

(2) ¹Wird die ärztliche Bescheinigung nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt, wird dem Antrag auf Verlängerung nicht stattgegeben. ²Entsprechendes gilt im Falle einer rückwirkend ausgestellten Bescheinigung. ³Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Bachelorarbeit mit 0 % („nicht ausreichend“) bewertet.

(3) ¹Überschreitet die Dauer der Erkrankung die Hälfte der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit innerhalb der verlängerten Frist abgeben oder unter Rückgabe des Themas von der Abschlussarbeit zurücktreten. ²Der Rücktritt von der Abschlussarbeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung

(1) ¹Zur Fristwahrung ist eine digitale Fassung der Abschlussarbeit (PDF-Dokument) in elektronischer oder elektronisch gestützter Form (z. B. per E-Mail) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Prüferinnen oder Prüfer können zusätzlich ein schriftliches und mit geeigneter Bindung versehenes Exemplar verlangen, das ihnen von der Kandidatin oder dem Kandidaten direkt zuzusenden ist.

(2) ¹Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit 0 % („nicht ausreichend“) bewertet.

(3) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) ¹Die Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die weiteren Prüferinnen und Prüfer von der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. ³Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der Hochschule Bochum sein.

(5) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 Abs. 3 vorzunehmen. ²Die Note der Abschlussarbeit wird gemäß § 9 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, es sei denn, dass die Einzelbewertungen um mehr als 25 Prozentpunkte voneinander abweichen oder dass eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit weniger als 50 % („nicht ausreichend“) bewertet. ³In diesen Fällen wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Begutachtung der Abschlussarbeit bestimmt. ⁴Danach wird die Note einvernehmlich von allen beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit festgelegt. ⁵Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über die Note. ⁶Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

(6) ¹Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Eine mindestens mit 50 % bewertete Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 22 Kolloquium; Wiederholung

(1) ¹Die Abschlussarbeit kann durch ein Kolloquium ergänzt werden, soweit die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht. ²Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären und fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) ¹Zum Kolloquium kann in der Regel nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule Bochum für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist,
2. alle Testate erbracht und
3. alle Prüfungen bestanden hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(4) ¹Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 14) durchgeführt. ²Es wird von den zwei bzw. - im Falle des § 21 Abs. 5 - mehreren Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

(5) ¹Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. ²Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Ein mindestens mit 50 % bewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

§ 23 Zeugnis; Urkunde; Diploma Supplement; Gesamtnote

(1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mindestens mit 50 % und alle unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden, alle vorgeschriebenen Testate erbracht und die Abschlussarbeit und ggf. das Kolloquium jeweils mindestens mit 50 % bewertet wurden.

(2) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfung bzw. des letzten Testats ein von der oder dem am Ausstellungstag amtierenden Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Bachelor- oder Masterzeugnis ausgestellt. ²Aus dem Zeugnis geht das Datum des Tages hervor, an dem die letzte Leistung erbracht wurde; es trägt das Datum seiner Ausstellung.

(3) ¹Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement aus.

(4) ¹Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnete und gesiegelte zweisprachige (deutsch, englisch) Bachelor- oder Masterurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 3 beurkundet.

(5) ¹Das Bachelor- oder Masterzeugnis über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung enthält

1. die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung,
2. in einer Anlage eine ECTS-Notentabelle oder eine ECTS-Note gemäß Absatz 7,
3. die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten, bei unbenoteten Prüfungsleistungen ggf. den Eintrag „bestanden“, und den zugehörigen Leistungspunkten,
4. das Thema und die Note der Abschlussarbeit, ggf. die Note des Kolloquiums sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
5. ggf. auf Antrag die Bezeichnungen und Noten der Prüfungen in zusätzlichen Modulen oder bei zusätzlichen unbenoteten Prüfungsleistungen den Eintrag „bestanden“.

(6) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 4 ermittelt. ²Die Studiengangsprüfungsordnungen können für curricular verankerte Auslandsstudiensemester oder -praktika abweichende Gewichtungsregelungen vorsehen. ³In Bachelorstudiengängen gehen die Noten der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und des Kolloquiums mit dreifachem Gewicht in die Gesamtnote ein.

(7) ¹Nach Maßgabe der technischen Umsetzbarkeit wird dem Zeugnis entweder eine Notenverteilungsskala zur relativen Einstufung der Gesamtnote beigelegt, die den Vorgaben des ECTS und den Hinweisen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz folgt, oder es wird eine ECTS-Note - bezogen auf den jeweiligen Studiengang - ausgewiesen; vorrangig ist eine Notenverteilungsskala vorzusehen. ²Die Notenverteilungsskala oder die ECTS-Note wird erstellt bzw. vergeben, sobald eine Kohorte von mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen gebildet werden kann; für die ECTS-Note gilt folgende Abstufung:

A	die besten	10%,
B	die nächsten	25%,
C	die nächsten	30%,
D	die nächsten	25%,
E	die nächsten	10%.

³Dabei werden die jeweils letzten 10 Semester (ohne das laufende Semester) für die Notenverteilungsskala bzw. bei der Berechnung der ECTS-Note berücksichtigt.

(8) ¹Besteht die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterprüfung nicht, erhält sie oder er auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Leistungen.

(9) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Abschlussarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder eine unbenotete Prüfungsleistung endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. ³Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. ³Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen gemäß § 13b sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrücke der elektronischen Daten bereitzustellen.

(2) ¹Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. ²Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. ³§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen dürfen Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. ²Es liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob wahlweise eine Kopie oder eine originalgetreue Reproduktion angefertigt werden darf. ³Die Kopie bzw. originalgetreue Reproduktion ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt und darf nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. ⁴Ggf. muss die oder der Studierende eine entsprechende Erklärung unterschreiben.

§ 26 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Die Regelung zur Beurteilung von Prüfungsleistungen durch Prozente gem. § 9 Abs. 1 gilt für alle Studiengänge, deren Studiengangsprüfungsordnungen nach dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung erlassen werden.

(2) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.
²Gleichzeitig treten die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 964) und die Master-Rahmenprüfungsordnung vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 965) außer Kraft.

Anlage Prüfungsformen

1. Klausurarbeit

(1) ¹Durch die Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Lehrgebiet mit den in der Lehrveranstaltung vermittelten Methoden lösen kann.

(2) ¹Eine Klausurarbeit findet

- in schriftlicher Form unter Aufsicht in der Hochschule,
- in elektronischer oder elektronisch gestützter Form unter Aufsicht in der Hochschule oder
- in elektronischer oder elektronisch gestützter Form unter Fernaufsicht

statt. ²Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) ¹Die Dauer von Klausurarbeiten wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgeschrieben, sie darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. ²Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie bewerten die Klausur gemeinsam entsprechend § 9 Abs. 3.

(5) ¹Klausurarbeiten in elektronischer oder elektronisch gestützter Form werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. ²Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung als Multiple-Choice-Arbeit sind die Regelungen zu Nr. 2 dieser Anlage zu beachten.

(6) ¹Vor der Durchführung einer elektronischen oder in elektronisch gestützter Form durchgeführten Klausurarbeit ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. ²§25 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten.

(7) ¹Bei einer Prüfung unter Fernaufsicht erfolgt die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer/Notebook/Tablet der oder des Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Lehr- bzw. Prüfungsportal; eine Kombination beider Eingabewege ist zulässig. ²Die Lösung der Prüfungsaufgaben wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal durch das Hochladen der Ergebnisdatei oder durch das Speichern und Absenden von Eingaben zur Bewertung eingereicht. ³Die Prüfungsaufgaben können den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auch zum Herunterladen (Bildschirmansicht oder Ausdruck) zur Verfügung gestellt werden. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass Lösungen handschriftlich erstellt und durch Scannen bzw. Fotografieren in eine Ergebnisdatei umgewandelt werden. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer kann dafür ein geeignetes zu erzeugendes Dateiformat vorgeben.

(8) ¹Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Lehr- bzw. Prüfungsportal hochzuladen, kann die Prüferin oder der Prüfer für das Abspeichern, ggf. das Scannen und Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Lehr- bzw. Prüfungsportal eine angemessene Upload-Zeit vorsehen, die den Prüflingen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen ist. ²Maßgeblich für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Lehr- bzw. Prüfungsportals.

(9) ¹Bei einer elektronischen oder in elektronischer Form vorgesehenen Prüfung, die in der Hochschule durchgeführt wird, erfolgt die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Erstellung einer lokalen Datei auf einem Computer der Hochschule oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Lehr- bzw. Prüfungsportal; eine Kombination beider Eingabewege ist zulässig. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten geeignete privateigene Geräte (z. B. Notebook/Laptop, Tablet) mitbringen, die anstelle der Computer der Hochschule verwendet werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.

(10) ¹Von der Prüfungsaufsichtsperson ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen, das mindestens ihren oder seinen Namen, den der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält.

2. Multiple-Choice-Arbeit

(1) ¹Prüfungen können ganz oder teilweise als Multiple-Choice-Arbeiten mit Einfach-Antwortauswahlaufgaben oder mit Mehrfach-Antwortauswahlaufgaben durchgeführt werden. ²Die Regelungen zu Nr. 1 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 10 dieser Anlage gelten entsprechend.

(2) ¹Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben und der Antwortmöglichkeiten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) ¹Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu erarbeiten. ²Die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 4 ist zu beachten.

(4) ¹Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben für eine Prüfung in Form einer Multiple-Choice-Arbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer vor der Prüfung festzulegen, mit welchem prozentualen Anteil der erreichbaren Punkte die Prüfung bestanden ist und welche Punktzahlen welcher Note entsprechen. ²Hierfür kann die Prüferin oder der Prüfer eine relative Bestehensgrenze festlegen, wonach die Prüfung bestanden ist, wenn die erreichten Prozentwerte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als einen von ihr oder ihm festzulegenden Prozentsatz unterschreitet. ³Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(5) ¹Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht als Multiple-Choice-Arbeit durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternative wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Prüfung in Form einer Multiple-Choice-Arbeit dar.

3. Portfolioprüfung

(1) ¹Durch Prüfungsleistungen in Form einer Portfolioprüfung sollen die Studierenden dahingehend überprüft werden, ob sie Wissen in Sachzusammenhängen kontextualisieren und mithilfe einer systematischen Reflektion die eigenen Lernprozesse kritisch hinterfragen können. Dazu erstellen die Studierenden eine Sammlung von Dokumenten (Portfolio), die sie im Veranstaltungsverlauf eigenständig erarbeiten und die so den aktiven Umgang mit Veranstaltungsinhalten dokumentieren. ²Zudem lenkt die semesterbegleitende Zusammenstellung des Portfolios den Blick auf die eigenen Lernprozesse, um diese bewusster wahrnehmen zu können. ³Die Portfolioprüfung soll das Bewusstsein der Studierenden für eine kontinuierliche Befassung mit dem Lernstoff über das gesamte Semester hinweg stärken und zur tatsächlichen Umsetzung einer entsprechenden Vorgehensweise anhalten.

(2) ¹Bei einer Portfolioprüfung handelt es sich um eine einheitliche Prüfungsform (Ausgleichsfähigkeit der Prüfungselemente untereinander), in der mindestens zwei und höchstens drei in der Regel unterschiedliche Prüfungselemente (vgl. Beispiele in Abs. 4 Satz 3), stets in Verbindung mit der Erstellung eines Portfolios, semesterbegleitend miteinander kombiniert werden.

(3) ¹Form, Umfang und Gewichtung der vorgesehenen Prüfungselemente einer Portfolioprüfung sind durch Angabe im Modulhandbuch festzulegen. ²Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1a S. 2 sind zu beachten. ³Die Anzahl der Pflichtmodule innerhalb eines Semesters, für die eine Portfolioprüfung vorgesehen werden kann, ist auf maximal zwei beschränkt.

(4) ¹Näheres zu den in der Portfolioprüfung vorgesehenen Prüfungselementen (Umfang, Bearbeitungszeit, Gestaltung etc.) gibt die Prüferin oder der Prüfer für alle Studierenden einheitlich und verbindlich spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt; dies ist zu dokumentieren. ²Die Umfänge der möglichen Prüfungselemente sind im Einklang mit dem für das jeweilige Modul festgelegten Workload zu gestalten. ³In Frage kommen insbesondere:

- Labor-/Werkstattbericht
- Fall- bzw. Fallstudienbearbeitung
- Lösen von Aufgaben
- Protokoll
- Entwurf
- künstlerische Arbeit
- mündliche Rücksprache/Fachgespräch
- Hausarbeit
- Referat
- schriftlicher Test, Online-Test

⁴Die Prüfungsformen „Klausurarbeiten“ (Nr. 1), „Multiple-Choice-Arbeiten“ (Nr. 2) oder „Mündliche Prüfungen“ (Nr. 4) sollen als Prüfungselemente einer Portfolioprüfung in der Regel nicht verwendet werden.

(5) ¹Die Administration der vorgesehenen Prüfungselemente, sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich einer etwaigen Verwaltung prüfungselement-bezogener Bewertungen, obliegt der Prüferin oder dem Prüfer. ²Entsprechendes gilt für die Dokumentation.

(6) ¹Das Portfolio, in das die Prüfungselemente eingebettet werden, enthält als einheitliches Dokument weiterhin mindestens schriftliche Ausführungen der Studierenden zur Reflektion des individuellen Lernprozesses, ggf. zum Praxisbezug und Transfer sowie ein Resümee.

(7) ¹Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistung nach § 9 ist das Portfolio in seiner Gesamtheit; für die einzelnen Prüfungselemente werden Teilnoten nicht vergeben. ²Hinsichtlich des individuellen Lernprozesses darf dessen konkreter Erfolg bzw. Misserfolg nicht Gegenstand der Bewertung sein. ³Diese hat vielmehr auf die jeweilige Darstellungsleistung den Lernprozess betreffend abzustellen. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Reflektion einer Bewertung ganz oder teilweise nicht unterliegt.

4. Mündliche Prüfung

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. ³Vor der Festsetzung der Note konsultiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer. ⁴Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Bekanntgabe der Note erst dann erfolgt, wenn die mündlichen Prüfungen anderer Kandidatinnen und Kandidaten abgelegt sind, die sich in dem Prüfungszeitraum derselben Prüfung in mündlicher Form unterziehen. ⁶Wenn der Prüfungszeitraum aus getrennten zeitlichen Abschnitten besteht (z. B. im Anschluss an die Vorlesungszeit eines Semesters und unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters), hat die Notenbekanntgabe spätestens zum Ende des zeitlichen Abschnitts zu erfolgen, in dem die Prüfungen stattgefunden haben.

(3) ¹Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ²Gemeinschaftliche Prüfungen mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten (Gruppenprüfungen) sind möglich; die Anzahl der Prüflinge soll dabei vier Personen nicht überschreiten.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(5) ¹Mündliche Prüfungen können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) durchgeführt werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer mündlichen Prüfung außerhalb der Hochschule besteht nicht. ³Die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten ist festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben.

(6) ¹Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel, gelten nachfolgende besondere Pflichten:

1. Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer der betreffenden mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Bild- und Tonverbindung vorzuhalten, sowie eine für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel ausreichende Internetverbindung,
2. die Prüflinge stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche; Entsprechendes gilt für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer,
3. die Prüflinge dürfen während der Prüfung außer mit der Prüferin oder dem Prüfer oder ggf. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht mit anderen Personen kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel nutzen; ein Versuch, hiergegen zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören; den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Ausrichtung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel ermöglichen; der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren,

4. alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen; die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen, Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt; im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden; im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden; bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern die Störung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist; die Entscheidung über eine Fortsetzung oder einen Abbruch der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer,
5. eine Aufzeichnung oder eine Übertragung der mündlichen Prüfung an Dritte, auch auszugsweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt; der Prüferin oder dem Prüfer ist jedoch die bildliche Dokumentation (z. B. Screenshot) von während der mündlichen Prüfung in Text- oder Schriftform getätigter Antworten auf Prüfungsfragen (z. B. Handskizzen, Textbeiträge im Chat, Lösung von Rechenaufgaben, mittels Abstimmungsfunktion getätigte Auswahl unter mehreren Antwortmöglichkeiten) gestattet. ²Fertigt die Prüferin oder der Prüfer eine entsprechende bildliche Dokumentation an, hat sie oder er dabei sicherzustellen, dass weder das Abbild des Prüflings noch andere außerhalb der in Text- oder Schriftform getätigten Antworten vorhandene personenbezogene Daten im Umfeld des Prüflings dokumentiert werden. Die bildliche Dokumentation ist mit Wegfall des Zwecks, für den sie angefertigt wurde, zu löschen.

5. Hausarbeit (mit fakultativer Verknüpfung: Präsentation der wesentlichen Inhalte und/oder mündliche Prüfung); Open-Book-Prüfung

- (1) ¹Durch die Erstellung einer Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich in ein Thema selbstständig einarbeiten kann, sachliche Zusammenhänge strukturiert sowie den Stand der wissenschaftlichen Diskussion schriftlich darzustellen vermag und darin ggf. eigene Positionen finden, darlegen und begründen kann. ²Dies umfasst die Fähigkeit zur Literaturrecherche und das Vermögen, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen.
- (2) ¹Die Hausarbeit kann auch praktische Bearbeitungselemente enthalten.
- (3) ¹Die Hausarbeit kann mit einer Präsentation über deren wesentliche Inhalte oder mit einer mündlichen Prüfung oder mit einer Präsentation über deren wesentliche Inhalte und mit einer mündlichen Prüfung verknüpft werden; im Falle der Verknüpfung mit einer mündlichen Prüfung sind die Regelungen des § 14 sind zu beachten. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.
- (4) ¹Eine Hausarbeit kann auch in elektronischer oder elektronisch gestützter Form als onlinebasierte Open-Book-Prüfung, ggf. mit einer Bearbeitungszeit von wenigen Tagen oder Stunden, vorgesehen werden; die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten. ²Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, die die Studierenden ohne das Erfordernis der Präsenz in der Hochschule einzeln und eigenständig ablegen. ³Sie erfolgt in Textform oder telekommunikativ übertragener Schriftform.
- (5) ¹Die Durchführung erfolgt über die von der Hochschule freigegebenen Systeme, z. B. über die online Lehr- und Prüfungsplattformen Moodle oder EvaExam.
- (6) ¹Grundsätzlich sind alle Hilfsmittel erlaubt, es sei denn, die Prüferin oder der Prüfer schränkt die erlaubten Hilfsmittel ein. ²Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die in der Wissenschaft übliche Zitierweise ist zu beachten.

(7) ¹Liegen Tatsachen vor, die bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfungsleistung nicht ohne die Zuhilfenahme dritter Personen oder unter Verwendung unzulässiger Hilfsmittel erbracht hat, kann die Prüferin oder der Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem verpflichtenden Aufklärungsgespräch einladen. ²An diesem Aufklärungsgespräch nehmen neben der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüferin oder der Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer oder eine Person teil, die im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 1 der Rahmenprüfungsordnung als sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer anzusehen ist. ³Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu dem Termin des Aufklärungsgesprächs, gilt die Prüfung als mit 0 % („nicht ausreichend“) bewertet. ⁴Bestätigt sich die Täuschungshandlung, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 10 RPO.

(8) ¹Die Identität der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist zu überprüfen; § 13b Abs. 6 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Aufgabenstellung wird in der Regel in einem Videomeeting oder in Moodle bzw. EvaExam ausgegeben. ²Näheres zur Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgaben wird durch die Prüferin oder den Prüfer geregelt und bekannt gegeben.

(10) ¹Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich oder in elektronischer bzw. elektronisch gestützter Form zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine onlinebasierte Open-Book-Prüfung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) ¹Bei einer technischen Störung auf Seiten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach Prüfungsantritt sind die Prüferin oder der Prüfer und das zuständige Studienbüro unverzüglich zu informieren. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich, der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

6. Entwurf

(1) Ein Entwurf umfasst, insbesondere im Bereich der Architektur, die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise (z. B. technische Zeichnung, Grundrisszeichnung, Systemskizze, Modell).

(2) Die Thematik und der Umfang inkl. der Bearbeitungszeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegeben.

(3) Der Entwurf kann in Einzel- oder Gruppenarbeit erfolgen. Der eigenständige Anteil der oder des jeweiligen Studierenden an der Prüfungsleistung muss bei einer Gruppenarbeit ersichtlich sein.

(4) ¹Der Entwurf kann mit einer Präsentation über dessen wesentliche Inhalte oder mit einer mündlichen Prüfung oder mit einer Präsentation über dessen wesentliche Inhalte und mit einer mündlichen Prüfung verknüpft werden; im Falle der Verknüpfung mit einer mündlichen Prüfung sind die Regelungen zu Nr. 4 dieser Anlage zu beachten. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studienangangsprüfungsordnung.

7. Referat

- (1) ¹Durch das Halten eines Referats soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich in ein Thema selbstständig einarbeiten kann, sachliche Zusammenhänge strukturiert sowie den Stand der wissenschaftlichen Diskussion in einem Thema im Rahmen eines Vortrags darzustellen vermag und dabei ggf. eigene Positionen finden, darlegen und begründen kann. ²Dies umfasst die Fähigkeit zur Literaturrecherche und das Vermögen, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen.
- (2) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor dem oder zum Vortrag eine schriftliche Ausarbeitung der wesentlichen Inhalte (Handout) einreicht. ²Rückfragen der Prüferin oder des Prüfers während oder im Umfeld des Vortrags, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Ausarbeitung des Vortrags dienen, sind zulässig.
- (3) ¹Das Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden; der Vortrag ist dabei so zu gestalten, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgrenzbar ist und somit eine eigenständige Bewertung ermöglicht.
- (4) ¹Referate können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) gehalten werden; die Bestimmungen zu Nr. 4 Abs. 6 gelten sinngemäß. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Durchführung von außerhalb der Hochschule besteht nicht. ³Die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten ist festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben.